

Bei den Amtshauptmannschaften ist ein Tantièmebezug nicht eingeführt worden.

Das Ministerium hat gegen eine gleichmäßige Feststellung nichts einzuwenden, unbeschadet der dermaligen höheren Bewilligungen, die nicht zurückgezogen werden könnten, und hält durchwegs 4 Procent für die Einnahme und 2 Procent für die Controle als bei Neuanstellungen zu machende Bewilligung geeignet.

Beim königlichen Cultusministerium besteht Gewährung von 5 Procent dem Sporteleinnehmer bei der Ministerialsportelcasse und von je 4 Procent dem Einnehmer und dem Controleur bei der des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums.

Auch dieses Ministerium erwähnt, daß diese Bezüge zur Zeit fest zugesichert seien und eine Schädigung der derzeitigen Empfänger zu vermeiden sei. Uebrigens möchte, bei der Geringsfügigkeit der Beträge, welche voraussichtlich für die Folge bei diesen Sportelcassen zur Vereinnahmung gelangen werden (ca. 300 *M* jährlich bei einer jeden), ein besonderer Werth auf Abänderung hier wohl kaum zu legen sein.

Im Ressort des Finanzministeriums werden Tantiëmen den Sporteleinnehmern und Controleuren nicht gewährt.

Beim Ressort des Justizministeriums werden in Rechnung gezogen von den eingehenden Gerichtsgebühren und zur Sportelcasse fließenden Strafgeldern 5 resp. 4 Procent für die Cassirer und 4 resp. 3 Procent für die Controleure; die früher vor Einführung von Garantieclassen einzelnen älteren Beamten verwilligten höheren Sätze bis zu 7 Procent werden bei neuerdings sich anbietenden Gelegenheiten reducirt; außerdem werden $1\frac{1}{2}$ Procent von dem Verbrauch der Stempelmarken den betreffenden Bertheilern gewährt; endlich werden von verschiedenen Stadt- und Landgemeinden Tantiëmen für Vereinnahmung communlicher Gefälle bei Besitzwechsel *zc.* den Cassenbeamten angewiesen. Alle diese Gebühren zusammen erfüllen in der Regel aber nicht das Dienst Einkommen, welches nach den Dienstaltersgarantieclassen zu gewähren ist und äußert somit die Höhe der den Cassenbeamten von den Sporteln und Strafgeldern verwilligter Tantiëmen gegenwärtig nur bei sehr wenigen einen Einfluß auf das Jahreseinkommen, da bei den meisten, trotz der Tantiëmen, noch Zuschüsse behufs Erfüllung des Garantieeinkommens geleistet werden müssen, hierdurch aber die Tantiëme selbst gegenstandslos wird.

Hiermit ist bei den Cassenbeamten der Untergerichte die Bedeutung der Tantiëme, um ein regeres Interesse an der Exaction der Sporteln und Straf gelder zu erwirken, verloren gegangen; das königliche Ministerium hat aber constatirt, daß auch in denjenigen Fällen, in welchen ungeachtet der Tantiëme noch